

Citigroup Global Markets Deutschland AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

Endgültige Bedingungen vom

18.06.2013

zum

Dreiteiligen Basisprospekt vom 8. Mai 2013
in seiner jeweils aktuellen Fassung
(der "**Dreiteilige Basisprospekt**")

MINI FUTURE OPTIONSSCHEINE

bezogen auf folgenden Basiswert:

Tesla Motors

ISIN: DE000CF2V7U5

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen zum Dreiteiligen Basisprospekt werden als ein separates Dokument in Papierform an der Adresse der jeweiligen Zahlstelle kostenlos bereitgehalten sowie auf der Website des Emittenten (www.citifirst.com) veröffentlicht.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind Mini Future Optionsscheine (Produkt Nr. 4) (die "Optionsscheine" oder die "Serie") bezogen auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier, die von Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "Emittent"), emittiert wurden.

Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (wie zuletzt durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geändert) (die "Prospektrichtlinie") erstellt und müssen zusammen mit dem Dreiteiligen Basisprospekt (bestehend aus Zusammenfassung und einer Wertpapierbeschreibung, jeweils mit Datum vom 8. Mai 2013 sowie dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013, einschließlich etwaiger Nachträge) gelesen werden. Vollständige Informationen zum Emittenten und dem Angebot der Optionsscheine ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Dreiteiligen Basisprospekt (einschließlich jeglichen zugehörigen Nachtrags, sofern vorhanden).

Die Endgültigen Bedingungen zum Dreiteiligen Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der durch die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 486/2012 der Kommission vom 30. März 2012 und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 862/2012 der Kommission vom 4. Juni 2012 geänderten Fassung (die "**Prospektverordnung**").

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung, die für die Optionsscheine vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

ANGABEN ZU DEN OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

*Bezüglich der Serie von Optionsscheinen beinhalten die auf Mini Future Optionsscheine anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Dreiteiligen Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Optionsscheine anwendbaren Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen*

Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Nr. 1

Optionsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Optionsscheininhaber**") von Mini Future Optionsscheinen (die "**Optionsscheine**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Optionsrecht**"), nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Stopp-Loss-Auszahlungsbetrags (Nr. 2a Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Optionsschein ist, vorbehaltlich des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses (Nr. 2a Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) oder der vorzeitigen Rückzahlung oder der Kündigung der Optionsscheine durch den Emittenten (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen bzw. Nr. 4 der Emissionsbezogenen Bedingungen), der Innere Wert eines Optionsscheins, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Referenzkurs der Währungsumrechnung in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert eines Optionsscheins.
- (2) Der "**Innere Wert**" eines Optionsscheins ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet (Mini Long) bzw. unterschreitet (Mini Short).
- (3) In diesen Optionsscheinbedingungen bedeuten:

"Anpassung auf Grund von Im Falle von auf eine Aktie bzw. auf eine oder mehrere der in einem Index vertretenen Aktien ausgeschütteten Dividenden

Dividendenzahlungen":

bzw. Dividenden gleichstehenden Barausschüttungen wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die jeweils geltende Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten angepasst. Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem die Aktie des betreffenden Unternehmens, auf die Dividenden bzw. Dividenden gleichstehende Barbeträge ausgeschüttet werden sollen, an ihrer jeweiligen Maßgeblichen Börse "ex Dividende" gehandelt werden.

"Anpassungsprozentsatz":

Der Anpassungsprozentsatz für den 1. Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum entspricht dem jeweils in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen für den 1. Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum genannten Prozentsatz.

Der für jeden folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbare Anpassungsprozentsatz setzt sich wie folgt zusammen: für Mini Future Long Optionsscheine aus der Summe und für Mini Future Short Optionsscheine aus der Differenz aus (i) dem auf der Reuters-Seite

EURIBOR1M= (oder einer diese ersetzenden Seite) für EUR-Rates Ref. bzw.

USDVIEW (oder einer diese ersetzenden Seite) für US-Rates Ref. bzw.

JPYVIEW (oder einer diese ersetzenden Seite) für Yen-Rates Ref. bzw.

CHFLIBOR (oder einer diese ersetzenden Seite) für CHF-Rates Ref. bzw.

HKDVIEW (oder einer diese ersetzenden Seite) für HKD-Rates Ref. bzw.

SEKVIEW (oder einer diese ersetzenden Seite) für SEK-Rates Ref.

an dem letzten Tag des jeweils vorangegangenen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums veröffentlichten Zinssatz (der "**Referenzzinssatz**") und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor. Sollte der Referenzzinssatz nicht mehr in einer der genannten Arten angezeigt werden, ist der Emittent berechtigt, als Referenzzinssatz einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen und unter Berücksichtigung der dann herrschenden Markt-

	gegebenheiten ermittelten Referenzzinssatz nach billigem Ermessen festzulegen.
"Anpassungstag":	Der erste Bankarbeitstag in Frankfurt am Main eines jeden Monats.
"Anzahl":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Art des Optionsscheines":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Ausgabetag":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Ausübungstag":	Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle gemäß Nr. 3 Absatz (1), an dem die Ausübungsvoraussetzungen gemäß Nr. 3 Absatz (1) um 10:00 Uhr (Ortszeit am jeweiligen Ort der Ausübungsstelle) erstmals erfüllt sind.
"Auszahlungswährung":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Bankarbeitstag":	Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Zentrale Wertpapiersammelbank Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.
"Basispreis":	Der Basispreis entspricht am Ausgabetag: Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Basiswert":	Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Beobachtungszeitraum":	Zeitraum vom Ausgabetag (einschließlich) bis zum Bewertungstag (einschließlich).
"Bewertungstag":	Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.
"Bewertungstag+1":	nicht anwendbar.
"Bezugsverhältnis":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen

	Bedingungen.
"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapier-sammelbank":	Bundesrepublik Deutschland
"Fälligkeitstag":	Fälligkeitstag ist je Optionsschein entweder der Zahltag bei Ausübung oder der Zahltag bei Stopp-Loss oder der Zahltag bei Kündigung, je nachdem, welcher früher eintritt.
"Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum":	Der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (einschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (einschließlich).
"Knock-Out Barriere":	Die Knock-Out Barriere entspricht am Ausgabetag: Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Mindestausübungs-volumen":	1 Optionsschein(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon
"Mindesthandelsvolumen":	1 Optionsschein(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon
"Modifizierter Ausübungstag":	Der erste Ausübungstag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet, anderenfalls der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, an dem die vorgenannten Bedingungen zutreffen.
"Modifizierter Ausübungstag + 1":	Der erste auf den Ausübungstag folgende Tag, der erstmals zugleich ein Bankarbeitstag am Zusatzort und ein Handelstag sowie ein Tag ist, an dem an der in Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet.
"Modifizierter Bewertungstag":	Der erste Bewertungstag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.

"Modifizierter Bewertungstag + 1":	Der erste auf den Bewertungstag folgende Tag, an dem von der Wechselkursreferenzstelle der Referenzkurs der Währungsumrechnung festgestellt und veröffentlicht wird.
"Referenzkurs der Währungsumrechnung":	Die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung erfolgt zu dem am Währungsumrechnungstag von der Wechselkursreferenzstelle gegen 13:00 Uhr Ortszeit Frankfurt am Main berechneten und für diesen Wechselkurs veröffentlichten, in Mengennotierung ausgedrückten Briefkurs. Sofern der Berechnungsmodus des Referenzkurses der Währungsumrechnung von der Wechselkursreferenzstelle wesentlich verändert oder die Referenzkurse ganz eingestellt werden, ist der Emittent nach billigem Ermessen berechtigt, einen geeigneten Ersatz zu benennen.
"Referenzpreis":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Referenzwährung":	Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Rollovertag":	nicht anwendbar
"Währungsumrechnungstag":	Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Website des Emittenten":	www.citifirst.com
"Wechselkursreferenzstelle":	Referenzkurssystem EURO-FX, dessen Referenzkurse auf der Reuters-Seite EUROFX/1 veröffentlicht werden.
"Weitere Wertpapiersammelbanken":	Euroclear System, Brüssel; Clearstream Banking S.A., Luxemburg
"Zahltag bei Ausübung":	Spätestens der fünfte auf den Ausübungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.
"Zahltag bei Kündigung":	Spätestens der fünfte auf den Kündigungstermin folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.
"Zahltag bei Stopp-Loss":	Spätestens der fünfte auf die Feststellung des Hedge-Kurses folgende gemeinsame Bankarbeitstag in Frankfurt am Main sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank.
"Zentrale Wertpapiersammelbank":	Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main
"Zinsbereinigungsfaktor":	Ein vom Emittenten nach billigem Ermessen unter

Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz. Er kann für Long bzw. Short Optionsscheine unterschiedlich sein.

"Zusatzort": London

Nr. 2a Knock-Out

- (1) Falls der Beobachtungskurs des Basiswerts (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen), ausgedrückt in der Referenzwährung, während des Beobachtungszeitraums (Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen) innerhalb der Beobachtungsstunden (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) zu irgendeinem Zeitpunkt (nachfolgend der "**Knock-Out Zeitpunkt**" genannt) der Knock-Out Barriere (Nr. 2b Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) des Optionsscheins entspricht oder diese unterschreitet (Mini Long) bzw. entspricht oder diese überschreitet (Mini Short) (das "**Knock-Out Ereignis**"), endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig. Sofern der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag gemäß Absatz (2) dieser Nr. 2a positiv ist, erhält der Optionsscheininhaber den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag.

Der Emittent wird das Erreichen oder Unterschreiten (Mini Long) bzw. Erreichen oder Überschreiten (Mini Short) der Knock-Out Barriere unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekanntmachen.

- (2) Falls die Laufzeit der Optionsscheine durch ein Knock-Out Ereignis vorzeitig endet, wird der Emittent den Optionsscheininhabern einen etwaigen Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag zahlen.

Der "**Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag**" ist entweder der Innere Wert bei Stopp-Loss, sofern dieser bereits in der Auszahlungswährung ausgedrückt ist, oder der mit dem Stopp Loss-Wechselkurs in die Auszahlungswährung umgerechnete Innere Wert bei Stopp-Loss.

Der "**Innere Wert bei Stopp-Loss**" ist die in der Referenzwährung ausgedrückte und mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet (Mini Long) bzw. unterschreitet (Mini Short).

"**Hedge-Kurs**" ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten niedrigsten (Mini Long) bzw. höchsten (Mini Short) Kurs des Basiswerts.

"**Stopp-Loss-Wechselkurs**" ist der vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von maximal 120 Minuten nach dem Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes an Stelle des Referenzkurses der Währungsumrechnung festgelegte Wechselkurs.

Sollte der Knock-Out Zeitpunkt weniger als 120 Minuten vor dem Ende der üblichen Handelszeit für den Basiswert eintreten, verlängert sich der nach dem vorstehenden Absatz zur Verfügung stehende Zeitraum für die Bestimmung des Hedge-Kurses ab Beginn der nächstfolgenden Börsensitzung entsprechend.

Sollte es während des dem Emittenten zur Bestimmung des Hedge-Kurses zur Verfügung stehenden Zeitraumes zu Marktstörungen im Sinne von Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen kommen und der Emittent bei Eintritt der Marktstörungen noch nicht den Hedge-Kurs bestimmt haben, verlängert sich der für die Bestimmung des Hedge-Kurses zur Verfügung stehende Zeitraum um die Dauer der Marktstörungen. Der Emittent bleibt auch während des Vorliegens von Marktstörungen zur Bestimmung des Hedge-Kurses bzw. zur Festlegung des Stopp-Loss Wechselkurses berechtigt.

Sollten die Marktstörungen im Sinne von Nr. 7 der Emissionsbezogenen Bedingungen bis zum Ende des fünften auf den nächsten Ausübungstag der Optionsscheine folgenden Bankarbeitstages in Frankfurt am Main, am Zusatzort und am Ort der Maßgeblichen Börse andauern und der Emittent den Hedge-Kurs noch nicht bestimmt haben, wird der Emittent den Hedge-Kurs nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen.

Die Zahlung eines etwaigen Stopp-Loss-Auszahlungsbetrags erfolgt entsprechend Nr. 3 Absatz (4) der Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei Zahltag bei Stopp-Loss spätestens der fünfte auf die Feststellung des Hedge-Kurses folgende gemeinsame Bankarbeitstag in Frankfurt am Main sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank ist.

Nr. 2b

Anpassungsbetrag

- (1) Der jeweilige "**Basispreis**" einer Serie entspricht am Ausgabetag dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Nachfolgend wird der Basispreis an jedem Kalendertag während eines Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums um den für diesen betreffenden Kalendertag von dem Emittenten berechneten Anpassungsbetrag verändert. Der Anpassungsbetrag für Mini Long bzw. Mini Short Optionsscheine kann unterschiedlich sein. Der für jeden Kalendertag innerhalb des jeweiligen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraums gültige "**Anpassungsbetrag**" einer Serie entspricht dem Ergebnis der Multiplikation des Basispreises, der an dem in diesen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag gültig ist, mit dem in diesem Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz, wobei das Ergebnis unter Anwendung der Zinskonvention actual/360 auf einen Kalendertag umgerechnet wird. Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basispreis wird kaufmännisch auf drei Nachkommastellen gerundet, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basispreises der nicht gerundete Basispreis des Vortages zu Grunde gelegt wird. Für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum ist der Basispreis am Ausgabetag für die bevorstehenden Berechnungen maßgeblich.

- (2) Die jeweilige "**Knock-Out Barriere**" einer Serie entspricht für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum dem in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Wert. Für jeden weiteren Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum wird die Knock-Out Barriere an dem in diesen Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag vom Emittenten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen festgelegt.

Zusätzlich ist der Emittent berechtigt, an Tagen, an denen nach Feststellung des Emittenten der Basispreis nach Anpassung (gemäß Absatz (1) dieser Nr. 2b) der Knock-Out Barriere entsprechen oder diese unter- bzw. überschreiten würde, gleichzeitig mit der Anpassung des Basispreises die Knock-Out Barriere unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen anzupassen.

- (3) Im Falle von Dividendenzahlungen oder Dividendenzahlungen gleichstehenden sonstigen Barausschüttungen auf den Basiswert (anwendbar bei Aktien als Basiswert) oder auf die im Basiswert berücksichtigten Aktien (anwendbar bei Kursindizes als Basiswert) wird der jeweils geltende Basispreis und gegebenenfalls die Knock-Out Barriere gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen (Anpassung auf Grund von Dividendenzahlungen) angepasst.

Nr. 3

Ausübung der Optionsrechte

- (1) Die Optionsscheine können vom Optionsscheininhaber nur mit Wirkung zu einem Ausübungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen eingelöst werden. Zur wirksamen Ausübung der Optionsscheine muss der Optionsscheininhaber des jeweiligen Optionsscheins bis spätestens 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am Ausübungstag die nachstehend genannten Voraussetzungen gegenüber der jeweiligen Ausübungsstelle erfüllen. Zusätzlich gelten die Bestimmungen der Absätze (2) bis (4) dieser Nr. 3.

Bei Ausübung der Optionsrechte gegenüber der Ausübungsstelle in der **Bundesrepublik Deutschland** muss der Optionsscheininhaber der Citigroup Global Markets Deutschland AG an folgende Adresse:

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Attn. Stockevents
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

unter Verwendung des beim Emittenten erhältlichen Vordrucks eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung "**Frankfurt**" für die jeweilige WKN (nachfolgend "**Ausübungserklärung**" genannt) vorlegen, und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, übertragen haben

- an den Emittenten auf sein Konto-Nr. 7098 bei Clearstream Frankfurt oder sein Konto-Nr. 67098 bei Clearstream Luxemburg oder
- an Euroclear; und dem Emittenten eine Bestätigung von Euroclear zugegangen sein, wonach die Optionsscheine zugunsten des Optionsscheininhabers auf einem Konto bei Euroclear gebucht waren und Euroclear die unwiderrufliche Übertragung der Optionsscheine auf eines der beiden zuvor genannten Konten des Emittenten veranlasst hat.

In der Ausübungserklärung müssen angegeben werden:

- die WKN der Optionsscheinserie und die Zahl der Optionsscheine, die eingelöst werden sollen und
 - das Konto des Optionsscheininhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der Auszahlungsbetrag zu zahlen ist. Ist in der Ausübungserklärung kein Konto oder ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland angegeben, wird dem Optionsscheininhaber innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag auf sein Risiko mit einfacher Post ein Scheck über den Auszahlungsbetrag an die in der Ausübungserklärung angegebene Adresse übersandt.
 - Ferner ist zu bestätigen, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert) ist und er mit dem Emittenten und, wenn dieser nicht auch Verkäufer ist, mit dem Verkäufer dieser Optionsscheine übereingekommen ist, (a) die erworbenen Optionsscheine zu keinem Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern, (b) Optionsscheine nicht für Rechnung oder zugunsten von US-Personen zu erwerben und (c) (anderweitig erworbene) Optionsscheine weder unmittelbar noch mittelbar in den Vereinigten Staaten oder an bzw. für Rechnung oder zugunsten von US-Personen anzubieten, zu verkaufen, weiterzuverkaufen oder zu liefern.
- (2) Die Ausübungserklärung wird am Ausübungstag gemäß Nr.2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen wirksam. Ein Widerruf der Ausübungserklärung ist auch vor Wirksamwerden der Erklärung ausgeschlossen. Sämtliche in Nr.3 Absatz (1) der

Emissionsbezogenen Bedingungen genannten Voraussetzungen sind innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach dem Eintreten der ersten Voraussetzung zu erfüllen. Andernfalls ist der Emittent berechtigt, dem Optionsscheininhaber bereits vorgenommene Leistungen auf seine Gefahr und Kosten zinslos zurückzugewähren; die Ausübungserklärung wird in diesem Fall nicht wirksam.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung der Optionsscheine etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Optionsscheininhaber zu tragen. Der Ausübungs- bzw. Abrechnungsbetrag wird in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent oder die Ausübungsstelle zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet sind.
- (4) Der Emittent wird einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit. Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Nr. 4

Kündigung

- (1) Der Emittent ist berechtigt, sämtliche Optionsscheine einer Serie während ihrer Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen durch Bekanntmachung gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen mit Wirkung zu dem in der Bekanntmachung genannten Kündigungstermin (der "**Kündigungstermin**") zu kündigen. Eine Kündigung gemäß dieser Nr. 4 kann erstmals 3 Monate nach dem Ausgabetag erfolgen. Jede Kündigungsbekanntmachung nach Maßgabe dieser Nr. 4 ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin benennen. Die Kündigung wird an dem in der Bekanntmachungsanzeige genannten Tag wirksam. Für die Zwecke der Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen gilt der Tag des Wirksamwerdens der Kündigung als Bewertungstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen.
- (2) Im Falle der Kündigung durch den Emittenten findet Nr. 3 der Emissionsbezogenen Bedingungen keine Anwendung. Ausübungstag im Sinne der Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen ist in diesem Fall der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird. Zahltag ist der Zahltag bei Kündigung gemäß Absatz (3) dieser Nr. 4.
- (3) Der Emittent wird in diesem Fall für alle von der Kündigung betroffenen Optionsscheine den Auszahlungsbetrag innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank nach dem Kündigungstermin an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am zweiten Tag nach dem Kündigungstermin (nachfolgend "**Zahltage bei Kündigung**" genannt) registrierten Optionsscheininhaber übertragen. Der Emittent wird mit der Übertragung des

Auszahlungsbetrags an die Zentrale Wertpapiersammelbank in Höhe des gezahlten Betrags von seinen Zahlungsverpflichtungen befreit.

Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.

Sollte die Weiterleitung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zahltag bei Kündigung möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge beim Amtsgericht in Frankfurt am Main für die Optionsscheininhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Optionsscheininhaber gegen den Emittenten.

Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Nr. 5

Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht der bzw. dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Gesellschaft (die "**Gesellschaft**").
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis des Basiswerts angegebenen Kurs, wie er an Handelstagen an der in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Börse (die "**Maßgebliche Börse**") berechnet und veröffentlicht wird. Der "**Beobachtungskurs**" des Basiswerts entspricht den an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen für den Basiswert fortlaufend berechneten und veröffentlichten Kursen. "**Beobachtungsstunden**" sind die Handelsstunden. "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse üblicherweise gehandelt wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen der Basiswert an der Maßgeblichen Börse an Handelstagen üblicherweise gehandelt wird.

Nr. 6

Anpassungen

- (1) Falls ein Anpassungsereignis gemäß Absatz (2) dieser Nr. 6 eintritt, bestimmt der Emittent, ob das betreffende Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der betroffenen Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vor, die nach seinem billigen Ermessen sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen und die Optionsscheininhaber wirtschaftlich so weit wie möglich so zu stellen, wie sie vor dem Inkrafttreten des Anpassungsereignisses standen. Die Anpassungen können sich unter anderem auf den Basispreis und das Bezugsverhältnis, andere maßgebliche Ausstattungsmerkmale sowie darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb oder andere Vermögenswerte oder im Falle der Verschmelzung durch Aktien der

aufnehmenden oder neu gebildeten Gesellschaft in angepasster Zahl ersetzt und gegebenenfalls eine andere Börse als Maßgebliche Börse und/oder eine andere Währung als Referenzwährung bestimmt wird. Der Emittent kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse, an der zum Zeitpunkt des Anpassungsereignisses Options- oder Terminkontrakte auf den Basiswert gehandelt werden, aus Anlass des betreffenden Anpassungsereignisses bei an dieser Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

(2) "**Anpassungsereignis**" ist:

- (a) die Teilung (Aktiensplit), Zusammenlegung (Aktienkonsolidierung) oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien oder die Ausschüttung von Dividenden in Form von Bonus- oder Gratisaktien oder einer vergleichbaren Emission;
 - (b) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre (Kapitalerhöhung gegen Einlagen);
 - (c) die Erhöhung des Kapitals der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln);
 - (d) die Einräumung des Bezugs von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten durch die Gesellschaft an ihre Aktionäre (Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten);
 - (e) die Ausschüttung einer Sonderdividende;
 - (f) die Abspaltung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird, wobei den Aktionären der Gesellschaft unentgeltlich Anteile entweder an dem neuen Unternehmen oder an dem aufnehmenden Unternehmen gewährt werden;
 - (g) die endgültige Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung oder aus einem sonstigen Grund;
 - (h) andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Basiswerts haben können.
- (3) Auf aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert (wie z. B. ADR, ADS, GDR) sind die in den vorstehenden Absätzen beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.
- (4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Optionsscheinbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden berechtigen den Emittenten, das Optionsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Optionsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.

- (5) Im Falle der endgültigen Einstellung der Notierung des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse, in welchem Fall eine Notierung jedoch an einer anderen Börse oder einem anderen Markt besteht, die oder den der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (die "**Neue Maßgebliche Börse**"), wird, sofern der Emittent die Optionsscheine nicht außerordentlich gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigt, der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der an der Neuen Maßgeblichen Börse berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Optionsscheinbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Maßgebliche Börse.
- (6) Im Falle der Einleitung einer/s freiwilligen oder zwangsweisen Liquidation, Konkurses, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Gesellschaft betreffenden Verfahrens oder im Falle eines Vorganges, durch den alle Aktien der Gesellschaft oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen oder sollte der Emittent nach Eintritt eines sonstigen Ereignisses zu dem Ergebnis gelangen, dass durch eine Anpassung keine wirtschaftlich sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen möglich ist, wird der Emittent die Optionsscheine gemäß Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen kündigen.
- (7) Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Optionsscheininhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf (5) hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels in dem Basiswert an der Maßgeblichen Börse, oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Basiswert an einer Terminbörse,

an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Basiswert gehandelt werden (die "**Terminbörse**");

soweit eine solche Suspendierung oder Einschränkung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Basiswerts eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen der Basiswert gehandelt wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregularien durch die Maßgebliche Börse erfolgt.

ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN

Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Ausgabetag: 19.06.2013

Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: 21.06.2013

WKN / ISIN	Basiswert	Art	Quanto	Anfänglicher Ausgabepreis	Auszahlungswährung (auch "Währung der Emission")	Basispreis am Ausgabetag / Knock-Out Barriere im ersten Finanzierungszeitraum	Bezugsverhältnis	Anpassungsprozentsatz im 1. Finanzierungszeitraum	Anzahl	Referenzpreis des Basiswertes ("Referenzpreis")
CF2V7U / DE000CF2V7U5	Tesla Motors	Mini Long	Nein	EUR 1,30	Euro (EUR)	USD 85,03 / USD 95,00	0,1	4,19 %	5.000.000	Schlusskurs

Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Basiswert (Gesellschaft) / Aktienart	ISIN oder Reuters-Code des Basiswerts	Maßgebliche Börse / Maßgebliche Anpassungsbörse für den Basiswert ("Anpassungsbörse")	Bewertungstag / Währungsumrechnungstag	Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird ("Referenzwährung")
Tesla Motors, Inc. / Stammaktien	US88160R1014	NASDAQ / OCC	modifizierter Ausübungstag / modifizierter Bewertungstag + 1	US-Dollar (USD)

Dabei bedeuten im Einzelnen:

Deutsche Börse	: Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA®)
EUREX Deutschland	: EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland
STOXX Limited, Zürich	: STOXX Limited, Zürich, Schweiz
Dow Jones & Company, Inc.	: Dow Jones & Company, Inc., New York, U.S.A.
NASDAQ Stock Market, Inc.	: NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.
Nikkei Inc.	: Nikkei Inc., Tokio, Japan
Standard & Poor's Corp.	: Standard & Poor's Corp., New York, N.Y., U.S.A.
AEX-Options and Futures Exchange	: AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande
Bolsa de Derivados Portugal	: Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal
EUREX Zürich	: EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz
Euronext Amsterdam/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris	: Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich
Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.)	: Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.)	: Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
HSIL	: Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China
Madrider Börse	: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien
MEFF	: Mercado de Futuros Financieros Madrid, Madrid, Spanien
NYSE	: New York Stock Exchange, New York, NY, USA
OCC	: Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
OSE	: Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
TSE	: Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
SIX Swiss Exchange	: Six Swiss Exchange, Schweiz
Swiss Exchange	: Six Swiss Exchange, Schweiz

RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten die Risikofaktoren unter "I. Risikofaktoren von Optionsscheinen" in der Wertpapierbeschreibung und unter 1. des Registrierungsformulars sorgfältig lesen.

Insbesondere die folgenden optionalen Risikofaktoren, die lediglich für bestimmte Arten von Optionsscheinen gelten, finden für diese Optionsscheine Anwendung (siehe unter "I. Risikofaktoren von Optionsscheinen" in der Wertpapierbeschreibung):

- **Risiken im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten**
- **Risiko im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften in dem Basiswert bei Optionsscheinen mit Knock-Out**
- **Risiko im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses außerhalb der Handelszeiten im Sekundärmarkt**

Im Fall von Turbo Optionsscheinen, bei denen die Basispreise jeweils nicht der Knock-Out Barriere entsprechen und das Risiko des Totalverlusts infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko) direkt vom Optionsscheininhaber getragen wird (Turbo Stopp-Loss mit Gap-Risiko) gelten zusätzlich die folgenden Risikofaktoren:

- **Risiko eines vorzeitigen Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses**
- **Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität**
- **Risiko des Totalverlusts infolge von Preissprüngen im Basiswert (Gap-Risiko)**
- **Risiko der Ausübung der Optionsscheine und Kündigungsrecht des Emittenten**
- **Risiko des Totalverlusts im Fall des Eintritts eines Knock-Out Ereignisses und Risiko aus der Auflösung der Absicherungsposition des Emittenten**
- **Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität bei Turbo Stopp-Loss Optionsscheinen mit Gap-Risiko**
- **Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen des Basispreises und der Knock-Out Barriere**

WEITERE INFORMATIONEN

Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle

Zahlstelle(n):

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main

Berechnungsstelle:

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
D-60323 Frankfurt am Main

Interessenkonflikte

In Bezug auf Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen sowie daraus resultierenden potentiellen Interessenkonflikten siehe "4. Risiko von Interessenkonflikten" unter "I. Risikofaktoren von Optionsscheinen" in der Wertpapierbeschreibung.

Angebotsmethode

Die Optionsscheine werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten.

Das Angebot der Optionsscheine beginnt in Deutschland am 19.06.2013.

Börsennotierung

Es ist beantragt worden, die Optionsscheine zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Dreiteiligen Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.

Ausgabepreis, Preisberechnung sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

Sowohl der anfängliche Ausgabepreis als auch die während der Laufzeit der Optionsscheine vom Emittenten gestellten An- und Verkaufspreise werden auf Grundlage von theoretischen

Preisbildungsmodellen berechnet. Dabei werden die An- und Verkaufspreise für die Optionsscheine unter anderem in Abhängigkeit von dem finanzmathematischen Wert der Optionsscheine, den Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme sowie unter Ertragsgesichtspunkten festgelegt. Siehe auch unter "Risiko im Zusammenhang mit der Berechnung der Preise für die Optionsscheine" und "4. Risiko von Interessenkonflikten", jeweils im Abschnitt "I. Risikofaktoren von Optionsscheinen".

Vom Emittenten werden den Optionsscheininhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Optionsscheine über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen. Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Optionsscheinnehmer von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Optionsscheine getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Optionsscheinnehmers ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Optionsscheininhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Optionsscheinen einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Optionsscheinen der Vermögensbesteuerung unterliegen.

Informationen zum Basiswert

Internetseite: www.teslamotors.com

Haftungsausschluss mit Blick auf Aktien als Basiswerte:

Soweit Aktien als Basiswerte von Optionsscheinen/Zertifikaten der Citigroup Global Markets Deutschland AG (der "Emittent") dienen, wie in diesen Endgültigen Bedingungen beschrieben, stellt dies keine Empfehlung der jeweiligen Aktiengesellschaft, auf deren Aktien die Optionsscheine/Zertifikate Bezug nehmen, dar, die Optionsscheine/Zertifikate des Emittenten zu kaufen oder zu verkaufen. Die jeweilige Aktiengesellschaft übernimmt keine Haftung für die Optionsscheine/Zertifikate des Emittenten. Die Optionsscheine/Zertifikate sind allein Verbindlichkeiten des Emittenten und nicht der jeweiligen Aktiengesellschaft. Auch stellen diese Endgültigen Bedingungen kein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Aktien der jeweiligen Aktiengesellschaft dar. Die jeweilige Aktiengesellschaft ist in keiner Weise in die Emission, den Zeitpunkt der Emission, die Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen oder die Begründung irgendwelcher Rechte unter den Optionsscheinen/Zertifikaten des Emittenten eingebunden. Auch hat ein Gläubiger der Optionsscheine/Zertifikate des Emittenten aus den Optionsscheinen/Zertifikaten keinerlei Rechte gegen die jeweilige Aktiengesellschaft auf Informationen, Stimmrechte oder Dividendenzahlungen.

Veröffentlichung weiterer Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Optionsscheinbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich

beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die frühzeitige Rückzahlung der Optionsscheine infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Optionsscheinbedingungen werden grundsätzlich auf der Website des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Verkaufsbeschränkungen

Hinweise zu Verkaufsbeschränkungen finden sich unter "VI. Verkaufsbeschränkungen" in der Wertpapierbeschreibung.

ANNEX –EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise		
A.1	<p>Diese Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale und Risiken der Citigroup Global Markets Deutschland AG (der "Emittent") und der Optionsscheine, die unter dem Dreiteiligen Basisprospekt begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Dreiteiligen Basisprospekt zu verstehen, der aus dieser Zusammenfassung, dem Registrierungsformular der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 3. Mai 2013 inklusive etwaiger Nachträge und der Wertpapierbeschreibung der Citigroup Global Markets Deutschland AG vom 8. Mai 2013 besteht. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Optionsscheine auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Der Emittent kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich einer gegebenenfalls angefertigten Übersetzung davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Dreiteiligen Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>	
A.2	<p>– Zustimmung zur Verwendung des Prospekts</p>	<p>Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Dreiteiligen Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.</p> <p>Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.</p>
Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber		
B.1	<p>Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.</p>	<p>Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet Citigroup Global Markets Deutschland AG.</p>
B.2	<p>Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.</p>	<p>Sitz</p> <p>Frankfurt am Main; die Adresse der Citigroup Global Markets Deutschland AG lautet Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon +49 (0)69-1366-0).</p> <p>Rechtsform und Rechtsordnung</p> <p>Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht.</p>

		<p>Ort der Registrierung</p> <p>Der Emittent ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.</p>
B.4b	<p>Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.</p>	<p>Für die Entwicklung der Weltwirtschaft erwartet die Bank 2013 einen leichten Anstieg der Wachstumsrate von 2,5% auf 2,6%. 2014 sollte das Wachstum auf 3,2% ansteigen. Die Abschwächung des Weltwirtschaftswachstums hatte ihren Grund vor allem in der Wachstumsverlangsamung in den Industrieländern. Für die Industrieländer erwartet die Bank 2013 ein moderates Wachstum von 1,0% mit einem leichten Anstieg auf 1,6% in 2014.</p> <p>Insgesamt erwartet die Bank weiterhin erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Weltregionen.</p> <p>In der Eurozone erwartet die Bank eine leichte Rezession (die Wachstumsvorhersagen der Bank liegen bei -0,6% und -0,4% für 2013 und 2014). Die anhaltende Staatsschuldenkrise sowie die hohe Verschuldung im Privatsektor in den europäischen Peripheriestaaten werden hierfür als Ursachen gesehen. Es wird erwartet, dass die EZB auch weiterhin stabilisierend in die Märkte eingreifen und in Abhängigkeit von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung im Euroraum im 2. Quartal 2013 einen weiteren Zinsschritt vornehmen wird, dem ein voraussichtlich letzter Zinsschritt nach unten im Verlauf des zweiten Halbjahrs folgen könnte. Die Bank sieht es als wahrscheinlich an, dass Südeuropa bzw. Irland nicht schnell auf einen nachhaltigen gemeinsamen Fiskalpfad kommen werden. Falls die Kernländer in der Zukunft nicht mehr bereit sein sollten im größeren Ausmaß die Peripherieländer zu unterstützen, könnte es zu einer Reihe von Schuldenumstrukturierungen (wahrscheinlich durch längere Laufzeiten und Zinsermäßigungen) kommen, jedoch wohl nicht vor 2015. Für den Bereich Optionsscheine und Zertifikate erwartet der Geschäftsbereich weiterhin starken Wettbewerb unter den führenden Emissionshäusern. Es werden weitere regulatorische Anforderungen erwartet, die fristgerecht in den Geschäftsbetrieb integriert werden müssen.</p> <p>Auf Grund der Prognosen der einzelnen Geschäftsbereiche und eines restriktiven Kostenmanagements rechnet die Bank für die Geschäftsjahre 2013 und 2014 weiterhin mit einem positiven Gesamtergebnis.</p>
B.5	<p>Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.</p>	<p>Der Emittent gehört zum deutschen Teilkonzern der Citigroup. Die Geschäftsführung des als Aktiengesellschaft firmierenden Emittenten erfolgt durch den Vorstand. Der Emittent wird zu 100% von der deutschen Holdinggesellschaft, der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG mit Sitz in Frankfurt am Main, gehalten.</p> <p>Die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist außerdem Stiller Gesellschafter des Emittenten mit einer Kapitaleinlage in Höhe von Euro 122.710.051,49 per 30. November 2012. Persönlich haftender Gesellschafter der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist die Citigroup Global Markets Finance LLC (USA). Alleiniger Kommanditist ist die Citi</p>

		<p>Overseas Investment Bahamas Inc.</p> <p>Sämtliche Aktien der Citigroup Global Markets Finance LLC werden von der Citi Overseas Investment Bahamas Inc. gehalten, deren Alleinaktionär die Citibank Overseas Investment Corporation (USA) ist. Diese Gesellschaft wiederum wird zu 100% von der Citibank, N.A. (USA) gehalten; die Citibank, N.A. (USA) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citicorp (USA), die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup, Inc. (USA) ist.</p>																																	
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder –schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Nicht anwendbar; der Emittent hat keine Gewinnprognose oder –schätzung in den Basisprospekt aufgenommen.																																	
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Der Jahresabschluss des Emittenten für das Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2011 bis zum 30. November 2012 wurde vom Abschlussprüfer des Emittenten geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																																	
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.	<p>Wesentliche Finanzkennziffern der Citigroup Global Markets Deutschland AG</p> <p>Die geschäftliche Entwicklung der Citigroup Global Markets Deutschland AG wird nachfolgend anhand einiger Zahlen des Geschäftsjahres, welche dem geprüften Jahresabschluss 2012 entnommen wurden, aufgegliedert nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Vergleich zu den Vorjahreszahlen dargestellt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.11.2012 in Mio. Euro</th> <th>Vorjahr in Mio. Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme</td> <td>9.543</td> <td>8.690</td> </tr> <tr> <td>Geschäftsvolumen</td> <td>11.162</td> <td>10.163</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td>590</td> <td>588</td> </tr> <tr> <td>Kreditportfolio</td> <td>5.365</td> <td>5.196</td> </tr> <tr> <td>Anzahl der Mitarbeiter</td> <td>348</td> <td>361</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>01.12.2011 - 30.11.2012 in Mio. Euro</th> <th>Vorjahr in Mio. Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsergebnis aus dem operativen Geschäft</td> <td>11</td> <td>29</td> </tr> <tr> <td>Provisionserträge aus Vermittlungsgeschäft</td> <td>111</td> <td>96</td> </tr> <tr> <td>Provisionserträge aus Effektingeschäft</td> <td>18</td> <td>17</td> </tr> <tr> <td>Nettoertrag des Handelsbestandes</td> <td>25</td> <td>60</td> </tr> </tbody> </table>		30.11.2012 in Mio. Euro	Vorjahr in Mio. Euro	Bilanzsumme	9.543	8.690	Geschäftsvolumen	11.162	10.163	Eigenkapital	590	588	Kreditportfolio	5.365	5.196	Anzahl der Mitarbeiter	348	361		01.12.2011 - 30.11.2012 in Mio. Euro	Vorjahr in Mio. Euro	Zinsergebnis aus dem operativen Geschäft	11	29	Provisionserträge aus Vermittlungsgeschäft	111	96	Provisionserträge aus Effektingeschäft	18	17	Nettoertrag des Handelsbestandes	25	60
	30.11.2012 in Mio. Euro	Vorjahr in Mio. Euro																																	
Bilanzsumme	9.543	8.690																																	
Geschäftsvolumen	11.162	10.163																																	
Eigenkapital	590	588																																	
Kreditportfolio	5.365	5.196																																	
Anzahl der Mitarbeiter	348	361																																	
	01.12.2011 - 30.11.2012 in Mio. Euro	Vorjahr in Mio. Euro																																	
Zinsergebnis aus dem operativen Geschäft	11	29																																	
Provisionserträge aus Vermittlungsgeschäft	111	96																																	
Provisionserträge aus Effektingeschäft	18	17																																	
Nettoertrag des Handelsbestandes	25	60																																	

Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.	Allgemeiner Verwaltungsaufwand	161	137																																															
	<p>Das bilanzielle Eigenkapital setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.11.2012 in Mio Euro (geprüft)</th> <th>Vorjahr in Mio Euro (geprüft)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gezeichnetes Kapital</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> Aktienkapital</td> <td>210,6</td> <td>210,6</td> </tr> <tr> <td> Stille Einlage</td> <td>122,7</td> <td>122,7</td> </tr> <tr> <td>Kapitalrücklage</td> <td>195,8</td> <td>193,8</td> </tr> <tr> <td> Gesetzliche Rücklage</td> <td>33,0</td> <td>33,0</td> </tr> <tr> <td> Andere Gewinnrücklagen</td> <td>27,9</td> <td>27,9</td> </tr> </tbody> </table> <p>Darüber hinaus wurde im Zuge der Einführung des BilMoG gem. § 340g HGB ein Sonderposten (Fonds für allgemeine Bankrisiken) in Höhe von EUR 9,4 Mio. (im Vorjahr EUR 6,6 Mio.) gebildet.</p> <p>Die bankaufsichtsrechtlichen Eigenmittel gemäß BIZ setzten sich aus Kernkapital und Ergänzungskapital (nachrangige Verbindlichkeiten) nach Feststellung wie folgt zusammen:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.11.2012 in Mio. Euro</th> <th>Vorjahr in Mio. Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzielles Eigenkapital</td> <td>590,0</td> <td>588,0</td> </tr> <tr> <td>Abzüglich Immaterielle Vermögensgegenstände</td> <td>0</td> <td>-1,2</td> </tr> <tr> <td>Kernkapital</td> <td>599,3</td> <td>594,3</td> </tr> <tr> <td> Ergänzungskapital</td> <td>0,0</td> <td>0,0</td> </tr> <tr> <td>Eigenmittel</td> <td>599,3</td> <td>594,3</td> </tr> <tr> <td>Kapitalquoten</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td> Kernkapitalquote in %</td> <td>33,6</td> <td>29,3</td> </tr> <tr> <td> Gesamtkapitalquote in %</td> <td>33,6</td> <td>29,3</td> </tr> </tbody> </table> <p>Trotz der Schuldenkrise im Euroraum und den damit verbundenen Schwankungen an den internationalen Kapitalmärkten hat die Citigroup Global Markets Deutschland AG im abgelaufenen Geschäftsjahr erneut ein positives Ergebnis erwirtschaftet.</p> <p>Der Emittent erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses am 30. November 2012 gegeben hat.</p>				30.11.2012 in Mio Euro (geprüft)	Vorjahr in Mio Euro (geprüft)	Gezeichnetes Kapital			Aktienkapital	210,6	210,6	Stille Einlage	122,7	122,7	Kapitalrücklage	195,8	193,8	Gesetzliche Rücklage	33,0	33,0	Andere Gewinnrücklagen	27,9	27,9		30.11.2012 in Mio. Euro	Vorjahr in Mio. Euro	Bilanzielles Eigenkapital	590,0	588,0	Abzüglich Immaterielle Vermögensgegenstände	0	-1,2	Kernkapital	599,3	594,3	Ergänzungskapital	0,0	0,0	Eigenmittel	599,3	594,3	Kapitalquoten			Kernkapitalquote in %	33,6	29,3	Gesamtkapitalquote in %	33,6
	30.11.2012 in Mio Euro (geprüft)	Vorjahr in Mio Euro (geprüft)																																																
Gezeichnetes Kapital																																																		
Aktienkapital	210,6	210,6																																																
Stille Einlage	122,7	122,7																																																
Kapitalrücklage	195,8	193,8																																																
Gesetzliche Rücklage	33,0	33,0																																																
Andere Gewinnrücklagen	27,9	27,9																																																
	30.11.2012 in Mio. Euro	Vorjahr in Mio. Euro																																																
Bilanzielles Eigenkapital	590,0	588,0																																																
Abzüglich Immaterielle Vermögensgegenstände	0	-1,2																																																
Kernkapital	599,3	594,3																																																
Ergänzungskapital	0,0	0,0																																																
Eigenmittel	599,3	594,3																																																
Kapitalquoten																																																		
Kernkapitalquote in %	33,6	29,3																																																
Gesamtkapitalquote in %	33,6	29,3																																																

		Weiterhin erklärt der Emittent, dass seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses am 30. November 2012 keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition eingetreten sind.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind. Allerdings erwägt die Citigroup derzeit Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Organisationsstruktur. In diesem Zusammenhang könnte es zur Übertragung aller Anteile am Emittenten an die und anschließend zur Verschmelzung des Emittenten auf die Citibank International plc. kommen, die dadurch alle Rechte und Pflichten des Emittenten übernehmen würde. Citibank International plc. würde infolge der Verschmelzung die Rolle des Emittenten übernehmen.
B.14	B.5 sowie: Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	Die Citigroup Global Markets Finance Corporation als deutsche Holdinggesellschaft hält 100% der Aktien des Emittenten. Gemäß § 17 Abs. 2 des Aktiengesetzes wird von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen vermutet, dass es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist.
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten des Emittenten.	Der Emittent betreibt das Corporate & Investment Banking-Geschäft und bietet Unternehmen, Regierungen und institutionellen Investoren umfassende Finanzkonzepte in den Bereichen Investment Banking, Fixed Income, Foreign Exchange, Equities und Derivatives, sowie Global Transaction Services; daneben ist er ein bedeutender Emittent von Optionsscheinen und Zertifikaten, deren Endinvestoren insbesondere Privatkunden sind. Seit Ende 2012 zählt der Emittent auch die Citi Private Bank - Family Office Coverage Germany und das Covered Bond Research zu seinen Geschäftsbereichen.
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	Neben der beschriebenen Einbindung des Emittenten in den Konzern der Citigroup Inc. besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der direkten Muttergesellschaft des Emittenten. Danach hat der Emittent die Leitung seines Unternehmens seiner direkten Muttergesellschaft unterstellt. Die direkte Muttergesellschaft ist demgemäß berechtigt, dem Emittenten Weisungen zu erteilen. Ferner ist der Emittent nach dem Vertrag verpflichtet, seinen gesamten Gewinn an seine direkte Muttergesellschaft abzuführen. Im Gegenzug ist die direkte Muttergesellschaft verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag des Emittenten nach näherer Bestimmung des § 302 Abs. 1 und 3 AktG auszugleichen.

Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzu-	Art/Form der Optionsscheine Optionsscheine sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können.

	lassenden Wertpapiere, einschließlich jeder Wertpapierkennung.	<p>Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises der Optionsscheine zur Folge haben. Gleichzeitig sind mit Optionsscheinen aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden. Der Hebeleffekt des Optionsscheins wirkt sich in beide Richtungen aus – also nicht nur zum Vorteil des Anlegers bei einer günstigen, sondern insbesondere auch zum Nachteil des Anlegers bei einer ungünstigen Entwicklung der wertbestimmenden Faktoren. Der in Bezug auf einen Optionsschein bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab.</p> <p>Die Optionsscheine werden durch einen Inhaber-Sammeloptionsschein verbrieft, der bei der Zentralen Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. Effektive Optionsscheine werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennung</p> <p>ISIN: DE000CF2V7U5</p> <p>WKN: CF2V7U</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Euro
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Jeder Optionsschein einer Serie von Optionsscheinen ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweiligen geltenden Vorschriften und Verfahren der Wertpapiersammelbank übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte.	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Die Optionsscheine unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Mit den Optionsscheinen verbundene Rechte</p> <p>Jeder Optionsschein gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf den Zahlungsbetrag wie unter C.15 ausführlicher beschrieben.</p> <p>Status der Optionsscheine</p> <p>Die Optionsscheine begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p>Der Emittent ist unter den in den Optionsscheinbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Optionsscheine und zu Anpassungen der Optionsscheinbedingungen berechtigt.</p>

C.11	<p>Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind.</p>	<p>Es ist beantragt worden, die Optionsscheine zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die kein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.</p>
C.15	<p>Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.</p>	<p>Beschreibung der Mini Future Long Optionsscheine</p> <p>Mit Mini Future Long Optionsscheinen können Anleger überproportional (gehebelt) an der positiven Entwicklung des Basiswerts partizipieren.</p> <p>Im Gegenzug nehmen sie aber auch gehebelt an einer negativen Entwicklung des Basiswerts teil und tragen zudem das Risiko eines sofortigen wertlosen oder nahezu wertlosen Verfalls (Knock-Out Ereignis) des Mini Future Long Optionsscheins, wenn der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums innerhalb der Beobachtungsstunden auf oder unter die Knock-Out Barriere fällt.</p> <p>Im Fall der Ausübung durch den Anleger oder nach Kündigung durch den Emittenten, jeweils zu einem Bewertungstag erhalten die Anleger am Fälligkeitstag als Auszahlungs- bzw. Kündigungsbetrag die mit dem Bezugsverhältnis multiplizierte Differenz, um die der am Bewertungstag festgestellte Referenzpreis des Basiswerts den jeweiligen Basispreis überschreitet, umgerechnet in die Auszahlungswährung.</p> <p>Fällt der Beobachtungskurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt während des Beobachtungszeitraums innerhalb der Beobachtungsstunden (Knock-Out Zeitpunkt) auf oder unter die Knock-Out Barriere, erhält der Anleger den Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag, der der mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Differenz entspricht, um die der Hedge-Kurs den Basispreis überschreitet, sofern dieser Betrag positiv ist, umgerechnet in die Auszahlungswährung.</p> <p>Hedge-Kurs ist ein vom Emittenten nach billigem Ermessen innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgelegter Kurs, der unter Berücksichtigung des rechnerischen Erlöses aus der Auflösung von entsprechenden Absicherungsgeschäften als der marktgerechte Stand des Basiswerts bestimmt wird. Der Hedge-Kurs entspricht dabei mindestens dem innerhalb von 120 Minuten nach Eintritt des Knock-Out Zeitpunktes festgestellten niedrigsten Kurs des Basiswerts. Beträgt der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag null oder ist er negativ, verfällt der Mini Future Long Optionsschein wertlos.</p>
C.16	<p>Verfallstag oder</p>	<p>Fälligkeitstag: Je Optionsschein jeweils der fünfte auf den Ausübungstag bzw.</p>

	Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	<p>den Kündigungstag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, bzw. spätestens der fünfte auf die Feststellung des Hedge-Kurses folgende gemeinsame Bankarbeitstag in Frankfurt am Main sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, je nachdem, welcher Tag früher eintritt.</p> <p>Ausübungstag(e): Jeweils der letzte Bankarbeitstag eines jeden Monats, an dem der Optionsscheininhaber die Ausübungsvoraussetzungen erfüllt.</p> <p>Bewertungstag: Im Fall einer Ausübung der erste Ausübungstag, der zugleich ein Bankarbeitstag in London sowie ein Handelstag ist und an dem an der Maßgeblichen Anpassungsbörse ein Handel in auf den Basiswert bezogenen Termin- und Optionskontrakten stattfindet, bzw. im Fall einer Kündigung der Tag, an dem die Kündigung wirksam wird.</p>
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	<p>Bei Optionsscheinen mit Ausübungsrecht durch den Optionsscheininhaber wird der Emittent einen eventuellen Auszahlungsbetrag am Zahltag bei Ausübung an die Zentrale Wertpapiersammelbank zur Gutschrift an die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank am vorangegangenen Bankarbeitstag am Sitz der Zentralen Wertpapiersammelbank bei Geschäftsschluss registrierten Optionsscheininhaber übertragen.</p> <p>Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.</p>
C.18	Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	<p>Bei Optionsscheinen mit dieser Ausübungsart muss der Optionsscheininhaber zur Ausübung des Optionsrechts innerhalb der Ausübungsfrist eine wirksame Ausübungserklärung bei der Ausübungsstelle abgegeben und die Optionsscheine, die eingelöst werden sollen, an den Emittenten auf sein Konto bei Clearstream Frankfurt oder bei Clearstream Luxemburg oder an Euroclear übertragen haben. Sofern das Optionsrecht nicht wirksam innerhalb der Ausübungsfrist ausgeübt wird und der Auszahlungsbetrag einen positiven Wert ergibt, gilt das Optionsrecht des jeweiligen Optionsscheins ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als am Bewertungstag ausgeübt ("Automatische Ausübung" genannt).</p>
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Referenzpreis am Bewertungstag: Schlusskurs
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<p>Typ: Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier</p> <p>WKN: <i>A1CX3T</i></p> <p>ISIN: <i>US88160R1014</i></p> <p>Gesellschaft: Tesla Motors, Inc.</p> <p>Maßgebliche Börse: NASDAQ</p> <p>Reutersseite: TSLA.O</p> <p>Internetseite: www.teslamotors.com</p>

Abschnitt D – Risiken

D.2

Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.

Risiko der ausbleibenden oder eingeschränkten Preisstellung durch den Emittenten

Sollte der Emittent seine freiwillige Absicht, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen, einschränken oder ganz aufgeben, besteht die Gefahr, sofern niemand sonst Kurse für die Optionsscheine stellt, dass Anleger die Endfälligkeit der Optionsscheine abwarten oder, sofern eine vorzeitige Ausübung möglich ist, das Optionsrecht ausüben müssen.

Liquiditätsrisiko trotz Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Der Emittent könnte trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags seine Verpflichtungen aus den Wertpapieren auch dann nicht erfüllen, wenn im Falle eines Bilanzverlustes des Emittenten die direkte Muttergesellschaft zwar diesen Verlust übernehmen müsste, sie aber aufgrund eigener Liquiditätsschwierigkeiten oder Überschuldung nicht in der Lage oder willens ist, diese vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Konzern der Citigroup

Die überwiegende Mehrheit der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus dem Transfer-Pricing aus Vermittlungsgeschäften mit verbundenen Unternehmen. Die aus dem Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzerngesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise (Transfer Pricing) erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge für die im Rahmen der Sales-Aktivitäten von der Bank in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Anleihe-Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Produkten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit im Wesentlichen mit der Citigroup Global Markets Limited, London sowie der Citibank, N.A., London.

Sollte im Konzern der Citigroup eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.

Risiken im Kreditgeschäft

Das Kreditportfolio des Emittenten ist überwiegend von internationalen Kunden mit "investment grade" Bonität der Industrie- und Finanzdienstleistungsbranche geprägt. Kreditausfälle konnten aufgrund dieser Geschäftspolitik in den vergangenen Jahren vermieden werden. Das Kreditportfolio konzentriert sich wesentlich auf eine überschaubare Anzahl von Kreditnehmereinheiten. Sollten einzelne, wichtige Kreditnehmer des Emittenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist daher grundsätzlich eine erhebliche Erhöhung der Risikovorsorge denkbar bzw. Kreditausfälle möglich.

		<p>Zinsänderungsrisiko</p> <p>Die Beurteilung und Steuerung des Zinsänderungsrisikos des Emittenten erfolgt im Bereich Risk-Treasury. Zinsänderungsrisiken des Emittenten können im mittel- und langfristigen Bereich in Wertpapierpositionen des Liquiditätsbestandes entstehen, falls diese nicht durch Absicherungsgeschäfte in Form von Zinstauschvereinbarungen abgesichert wurden. Gleiches gilt für mittel- und langfristige Kredite, die der Emittent gewährt. Bei einer nicht zeitnahen und unsensitiven Zinsüberwachung und der sich daraus ergebenden Gefahr, Zinsrisiken nicht frühzeitig gegenzusteuern, kann sich ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ergeben.</p> <p>Operationelles Risiko</p> <p>Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden.</p> <p>Steuerliche Risiken</p> <p>Die dem Emittenten erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann.</p> <p>Allgemeine Betriebsrisiken</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abwicklungsrisiko <p>Das Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Intention und Erwartung der Leitungsebene des Emittenten widersprechen.</p> • Informationsrisiko <p>Das Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden.</p> • Reputationsrisiko <p>Das Risiko des Emittenten, das sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafter Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren das</p>
--	--	---

		<p>Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personalrisiko <p>Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation, bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig gegen gesetzte Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken <p>Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Betrugsrisiken <p>Hierbei handelt es sich sowohl um interne- wie externe Betrugsrisiken wie Bestechung, Insiderhandel, den Diebstahl von Daten.</p>
D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind. Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.</p>	<p><u>Allgemeine Risikofaktoren von Optionsscheinen</u></p> <p>Risiko eines Totalverlusts</p> <p>Optionsscheine sind besonders risikoreiche Instrumente der Kapitalanlage. Bei ihnen ist das Risiko des Verlustes, bis hin zum Totalverlust, des eingesetzten Kapitals zuzüglich der eingesetzten Transaktionskosten und gegebenenfalls Kreditkosten besonders hoch.</p> <p>Ausfallrisiko des Emittenten der Optionsscheine</p> <p>Sofern der Emittent insolvent werden sollte, können Anleger einen Verlust bis hin zum Totalverlust erleiden. Die Optionsscheine sind als Inhaberpapiere nicht vom Schutzbereich der Einlagensicherung umfasst.</p> <p>Risiko aufgrund von überproportionalen Schwankungen der Preise von Optionsscheinen (Hebeleffekt)</p> <p>Eines der wesentlichen Merkmale von Optionsscheinen ist der so genannte Hebeleffekt: Eine Veränderung des Preises des Basiswerts kann eine überproportionale Veränderung des Preises der Optionsscheine zur Folge haben. Gleichzeitig sind mit Optionsscheinen aber auch überproportionale Verlustrisiken verbunden.</p> <p>Risiko im Fall eines fehlenden oder nicht funktionierenden Sekundärmarkts in den Optionsscheinen bzw. der eingeschränkten Verfügbarkeit des elektronischen Handelssystems des Emittenten</p> <p>Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit des Optionsscheins zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Preis veräußern können. Vielmehr sollten Anleger davon ausgehen, dass eine Preisfindung an der Börse nur innerhalb der Spanne von Ankaufs- und</p>

	<p>Verkaufskursen des Emittenten, sofern vorhanden, realisiert werden kann und dass ihre Börsenorder direkt oder indirekt gegen den Emittenten ausgeführt wird.</p> <p>Risiko im Zusammenhang mit der Einstellung des Sekundärmarkts unmittelbar vor Endfälligkeit</p> <p>Der Emittent bzw. die Börse stellen den Handel mit den Optionsscheinen kurz vor deren Bewertungstag ein. Der Referenzpreis des Basiswertes am Bewertungstag und/oder der anwendbare Wechselkurs, die beide für die Bestimmung des Auszahlungsbetrages der Optionsscheine maßgeblich sind, können sich allerdings zwischen dem letzten Börsenhandelstag und dem Fälligkeitstag noch ändern, was zu Ungunsten des Anlegers sein kann. Es besteht ein besonderes Risiko, dass eine Barriere erstmalig kurz vor der Feststellung des Referenzpreises am Bewertungstag erreicht, unterschritten oder überschritten wird, nachdem der Sekundärhandel bereits beendet ist.</p> <p>Währungsrisiko bezüglich des inneren Werts der Optionsscheine</p> <p>Das Anlageergebnis unterliegt einem Währungsrisiko, wenn der zugrunde liegende Basiswert der Optionsscheine in einer anderen Währung ausgedrückt wird als der Währung, in der der Auszahlungsbetrag ausbezahlt wird (Auszahlungswährung).</p> <p>Risiko im Zusammenhang mit Marktstörungen</p> <p>Sollte es bei der Ausübung zu Marktstörungen in Bezug auf den Basiswert kommen, ist der Emittent berechtigt, den Bewertungstag für den Referenzpreis der Ausübung zu verschieben. Hieraus kann Anlegern ein zusätzliches Risiko erwachsen, sofern der Basiswert sich während der zeitlichen Verzögerung negativ entwickeln sollte oder gegebenenfalls der Wechselkurs zur Umrechnung des Inneren Werts in die Auszahlungswährung in eine für den Anleger ungünstige Richtung entwickelt.</p> <p><u>Produktbezogene Risikofaktoren</u></p> <p>Risiken im Zusammenhang mit sonstigen wertbestimmenden Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten</p> <p>Zu den weiteren wertbestimmenden Faktoren auf den Preis der Optionsscheine gehören u.a. die Zinssätze am Geldmarkt bezogen auf die Restlaufzeit, erwartete Einnahmen aus Absicherungsgeschäften des Emittenten im oder bezogen auf den Basiswert und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten für das Eingehen der entsprechenden Absicherungsgeschäfte.</p> <p>Selbst wenn also der Kurs des Basiswerts im Falle eines Call Optionsscheins steigt bzw. im Falle eines Put Optionsscheins fällt, kann eine Wertminderung des Optionsscheins aufgrund der sonstigen wertbestimmenden Faktoren eintreten. Angesichts der begrenzten Laufzeit des Optionsscheins kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis des Optionsscheins rechtzeitig wieder erholen wird. Je kürzer die Restlaufzeit, desto größer ist das Risiko.</p>
--	--

		<p>Risiko im Zusammenhang mit Absicherungsgeschäften in dem Basiswert bei Optionsscheinen mit Knock-Out</p> <p>Bei Optionsscheinen mit Knock-Out kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Aufbau oder die Auflösung von Absicherungspositionen durch den Emittenten die Preisentwicklung des Basiswerts der Optionsscheine so weit verstärkt, dass hierdurch gerade ein Knock-Out Ereignis ausgelöst wird und Optionsrechte entsprechend vorzeitig wertlos verfallen.</p> <p>Risiko durch Eintritt eines Knock-Out Ereignisses außerhalb der Handelszeiten im Sekundärmarkt</p> <p>Anleger sind grundsätzlich dem Risiko ausgesetzt, dass ein Knock-Out Ereignis auch außerhalb der Zeiten eintritt, an dem die Optionsscheine üblicherweise gehandelt werden. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn die Handelszeiten, an denen die Optionsscheine gehandelt werden, von den Handelszeiten abweichen, an denen der Basiswert üblicherweise gehandelt wird.</p> <p>Risiko der Ausübung der Optionsscheine und Kündigungsrecht des Emittenten</p> <p>Bei Open End Turbo Optionsscheinen mit Knock-Out besteht das Risiko einer unvorhergesehenen Beendigung der Laufzeit. Die Laufzeit der Optionsscheine endet entweder mit wirksamer Ausübung der Optionsscheine durch den Optionsscheininhaber oder durch eine Kündigung sämtlicher Optionsscheine durch den Emittenten oder bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses bzw. einer vorzeitigen Rückzahlung der Optionsscheine, sofern die Optionsscheinbedingungen eine vorzeitige Rückzahlung der Optionsscheine vorsehen.</p> <p>Risiko des Totalverlusts infolge eines Knock-Out und Risiko aus der Auflösung der Absicherungsposition des Emittenten</p> <p>Sofern es sich bei den Optionsscheinen um Open End Turbo Bull Optionsscheine mit Knock-Out handelt, endet die Laufzeit der Optionsscheine mit dem Knock-Out Zeitpunkt vorzeitig und die Optionsrechte verfallen wertlos, falls der in den Optionsscheinbedingungen definierte Kurs des Basiswerts innerhalb eines in den Optionsscheinbedingungen definierten Beobachtungszeitraums der Knock-Out Barriere des Open End Turbo Optionsscheines entspricht oder diese unterschreitet (Bull). Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen mit Knock-Out erleiden Anleger bei Eintritt eines Knock-Out Ereignisses einen Verlust, der der Differenz des eingesetzten Kapitals (nebst Transaktionskosten) und dem bei Eintritt des Knock-Out von dem Emittenten zu zahlenden Stopp-Loss-Auszahlungsbetrages entspricht. Der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag wird vom Emittenten unter Berücksichtigung eines ebenfalls vom Emittenten berechneten Hedge-Kurses bestimmt. Da dieser Hedge-Kurs des Basiswerts auch weit unterhalb (Bull) der Knock-Out Barriere liegen kann, trägt der Optionsscheininhaber dieses Risiko aus der Auflösung der Absicherungsposition (Hedge) des Emittenten. Im ungünstigsten Falle kann der Stopp-Loss-Auszahlungsbetrag Null betragen und der Optionsscheininhaber erleidet einen Totalverlust des</p>
--	--	--

		<p>eingesetzten Kapitals.</p> <p>Preisrisiko im Zusammenhang mit einer steigenden impliziten Volatilität bei Turbo Stopp-Loss Optionsscheinen mit Gap-Risiko</p> <p>Liegen bei Turbo Stopp-Loss Optionsscheinen mit Gap-Risiko Basispreis und Knock-Out Barriere nahe beieinander und bewegt sich der Preis des Basiswerts in einem solchen Falle in Richtung der Knock-Out Barriere und erreicht deren Nähe, so wird das vermehrte Risiko eines vorzeitigen Knock-Out Ereignisses erstmals eine separate quantifizierbare Komponente im Optionspreis. Der Maßstab für die Quantifizierung dieser Komponente im Optionspreis ist die sog. implizite Volatilität. Aus Sicht des Anlegers ist die Zunahme der impliziten Volatilität des Basiswerts ein Preisrisiko, wenn der Preis des Basiswerts, der Basispreis und die Knock-Out Barriere jeweils in enger Nähe zueinander liegen.</p> <p>Risiko im Zusammenhang mit Anpassungen des Basispreises und der Knock-Out Barriere</p> <p>Bei Open End Turbo Bull Optionsscheinen mit Knock-Out unterliegen der Basispreis und die Knock-Out Barriere der Optionsscheine einer laufenden Anpassung. Um bei dem Emittenten im Zusammenhang mit den für die Optionsscheine eingegangenen Absicherungsgeschäften (Hedges) anfallende Finanzierungskosten abzubilden, wird der Basispreis der Optionsscheine auf täglicher Basis um einen Anpassungsbetrag verändert. Anleger sollten beachten, dass der zur Anpassung der Ausstattungsmerkmale der Optionsscheine vom Emittenten in Ausübung seines billigen Ermessens bei Festlegung des Zinsbereinigungsfaktors bestimmte Anpassungsprozentsatz bei Vorliegen entsprechender Marktgegebenheiten in bestimmten Finanzierungskosten-Anpassungszeiträumen signifikant von dem für den ersten Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum festgelegten Anpassungsprozentsatz abweichen kann.</p> <p>Zudem wird an einem Anpassungstag die für den jeweils folgenden Finanzierungskosten-Anpassungszeitraum maßgebliche Knock-Out Barriere nach billigem Ermessen des Emittenten gemäß den Optionsscheinbedingungen angepasst. Anleger sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sich die Knock-Out Barriere während der Laufzeit der Optionsscheine stets im ungefähr gleichen Abstand zu dem Basispreis befindet.</p>
Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung	Nicht anwendbar; die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken und die Nettoerlöse aus der Begebung von Optionsscheinen, die in diesem Basisprospekt dargestellt werden, werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.

	bestimmter Risiken liegt.	
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Optionsscheine</p> <p>Die Optionsscheine werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot angeboten.</p> <p>Das Angebot der Optionsscheine beginnt in Deutschland am 19.06.2013.</p> <p>Anbieter der Optionsscheine ist der Emittent.</p> <p>Emissionstermin, d. h. Ausgabetag ist: 19.06.2013</p> <p>Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere</p> <p>Die Optionsscheine dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Optionsscheinen erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder verwahrt wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Optionsscheine erforderlich sind, eingeholt wurden.</p> <p>Die Optionsscheine sind insbesondere nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert. Sie dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten weder direkt noch indirekt durch oder an oder für Rechnung von einer US-Person (wie in Regulation S gemäß dem United States Securities Act von 1933 definiert), außer im Falle einer Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act, angeboten, verkauft, gehandelt oder geliefert werden. Falls Personen den Auszahlungsbetrag gemäß diesen Optionsscheinbedingungen erhalten, gilt von diesen Personen eine Erklärung, dass der Berechtigte aus den Optionsscheinen keine US-Person ist, als abgegeben.</p> <p>Ausgabepreis sowie Kosten und Steuern beim Erwerb</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis beträgt EUR 1,3.</p> <p>Nicht anwendbar, beim Erwerb der Optionsscheine entstehen keine Kosten oder Steuern, die seitens des Emittenten speziell für Käufer oder Zeichner anfallen.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.	<p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften werden in der Regel als Berechnungsstelle für die Optionsscheine tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Optionsscheine oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.</p> <p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf</p>

		<p>diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch bei der Übernahme neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswerts oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten Einheiten beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die Unternehmen müssen ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Verpflichtungen unabhängig von den hieraus für die Optionsscheininhaber resultierenden Konsequenzen erfüllen und gegebenenfalls Handlungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um sich zu schützen oder ihre Interessen aus diesen Geschäftsbeziehungen zu wahren. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswerts oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Optionsscheinen negativ beeinflussen.</p> <p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Optionsscheine haben. Die Einführung solcher mit den Optionsscheinen im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Preis des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Optionsscheine auswirken. Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen (sofern vorhanden) oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Optionsscheininhaber verpflichtet. Zudem können zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Preis der Optionsscheine auswirken.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Die geschätzten Ausgaben für die Optionsscheine, einschließlich der Kosten für die Börsenzulassung, sind in dem Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis enthalten. Wenn der Anleger die Optionsscheine von einem Vertriebspartner erwirbt, kann der vom Anleger zu zahlende Kaufpreis Vertriebsentgelte enthalten, die vom Vertriebspartner anzugeben sind.